

## WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 874

[C — 2012/00157]

**19 DECEMBER 2011.** — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 december 2011 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 21 december 2011).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 874

[C — 2012/00157]

**19 DECEMBRE 2011.** — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 19 décembre 2011 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 21 décembre 2011).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 874

[C — 2012/00157]

**19. DEZEMBER 2011** — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2011 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**19. DEZEMBER 2011** — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992, 22. Dezember 1992, 31. Dezember 1993, 22. November 1996, 11. Dezember 1996, 9. Juli 2000, 11. Mai 2005, 17. September 2005, 27. April 2007, 22. Juli 2008 und 21. September 2011;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In Anbetracht des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 13. Dezember 2011 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Fürstentum Liechtenstein ab dem 19. Dezember 2011;

In der Erwägung, dass die Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern infolgedessen abzuändern sind, indem das Fürstentum Liechtenstein zu den Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand umsetzen und anwenden, hinzugefügt wird;

In der Erwägung, dass der vorliegende Königliche Erlass somit am 19. Dezember 2011 in Kraft treten muss;

Auf Vorschlag der Staatssekretärin für Asyl, Immigration und Soziale Eingliederung und der Ministerin der Justiz,  
Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Die Anlagen 12, 13, 13*quinquies* und 33*bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, zuletzt ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008, werden durch die Anlagen 12, 13, 13*quinquies* und 33*bis* ersetzt, die vorliegendem Erlass beigelegt sind.

**Art. 2** - Die Anlagen *13bis* und *13quater* zu demselben Erlass, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008, werden durch die Anlagen *13bis* und *13quater* ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt sind.

**Art. 3** - Die Anlagen 14 und *14ter* zu demselben Erlass, zuletzt ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, werden durch die Anlagen 14 und *14ter* ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt sind.

**Art. 4** - Anlage *14quater* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, wird durch die Anlage *14quater* ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 5** - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

**Art. 6** - Vorliegender Erlass tritt am 19. Dezember 2011 in Kraft.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Dezember 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz  
Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl, Immigration und Soziale Eingliederung  
Frau M. De BLOCK

KÖNIGREICH BELGIEN  
 Provinz:  
 Bezirk:  
 Gemeinde:  
 Akz.:

**ANWEISUNG DAS STAATSGBIET ZU VERLASSEN**

In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, und des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird Herr/Frau ....., geboren in ....., am ....., Staatsangehörigkeit, angewiesen, spätestens am ..... (Datum angeben) das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten zu verlassen: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn<sup>1</sup>, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen<sup>2</sup>.

**BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES<sup>3</sup>:**

- Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes und Artikel 21 des Königlichen Erlasses: verbleibt im Königreich, ohne im Besitz der aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Dokumente zu sein; der (die) Betreffende ist nicht im Besitz eines/einer ..... (fehlendes Dokument angeben).
- Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel 100 Absatz 5 des Königlichen Erlasses: verbleibt über die gemäß Artikel 6 des Gesetzes festgelegte Frist hinaus im Königreich; der (die) Betreffende verbleibt seit dem ..... (Dauer des Aufenthalts angeben) im Königreich.

Wenn oben erwähnte Person der Anweisung nicht Folge leistet, setzt sie sich der Gefahr aus, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwählten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

....., den .....

Der Minister ..... }  
 Der Beauftragte des Ministers ..... } <sup>4 5</sup>

STEMPEL

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende Anweisung notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

<sup>1</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

<sup>2</sup> In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

<sup>3</sup> Gründe zur Rechtfertigung des Beschlusses ankreuzen.

<sup>4</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>5</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

**ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN**

In Ausführung des Beschlusses des Ministers ..... / des Beauftragten des Ministers .....<sup>1 2</sup> wird Herr/Frau ..... geboren in ..... am ..... Staatsangehörigkeit, angewiesen, spätestens am ..... (Datum angeben) das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten zu verlassen: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn<sup>3</sup>, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen<sup>4</sup>.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....  
 .....  
 .....

Wenn oben erwähnte Person der Anweisung nicht Folge leistet, setzt sie sich der Gefahr aus, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

....., den .....

.....<sup>5</sup>

STEMPEL

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende Anweisung notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

<sup>1</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>3</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

<sup>4</sup> In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

<sup>5</sup> Name und Eigenschaft der Behörde angeben.

ANLAGE 13bis

KÖNIGREICH BELGIEN  
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES  
AUSLÄNDERAMT

AKZ.:

**VORDERSEITE**

**BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG  
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN**

Aufgrund von Artikel 52/4 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006;

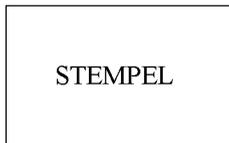
Aufgrund der Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, die am ..... abgegeben worden ist und aus der hervorgeht, dass .....;

In der Erwägung, dass Herr/Frau .....  
die Person, die erklärt, wie folgt zu heißen, }<sup>1</sup> .....  
geboren in ..... , am (im Jahre) .....  
und ..... Staatsangehörigkeit (zu sein)<sup>1</sup>, einen Asylantrag  
eingereicht hat;

In der Erwägung, dass (Begründung des Beschlusses) .....;

In Ausführung von Artikel 88bis § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1993 und 27. April 2007, wird oben erwähnte Person angewiesen das Staatsgebiet binnen ..... Tagen zu verlassen.

Brüssel, den .....  
Der Minister .....<sup>2</sup>



<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**RÜCKSEITE****NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre ....., am .....,  
 hat der/die Unterzeichnete<sup>1</sup> .....  
 wohnhaft in .....  
 -<sup>2</sup> Herrn/Frau }  
 der Person, die erklärt, wie folgt zu heißen, <sup>2</sup> }  
 geboren in ....., am (im Jahre) .....  
 und ..... Staatsangehörigkeit (zu sein)<sup>2</sup>,  
 -<sup>2</sup> an dem von dem/der Betroffenen bestimmten Wohnsitz<sup>3</sup> .....  
 -<sup>2</sup> dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose<sup>4</sup> .....  
 auf Antrag des Ministers .....<sup>5</sup>

den Beschluss vom ..... notifiziert, mit dem ihm/ihr der Aufenthalt im Königreich verweigert wird, er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen ..... Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen und ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sowie in die Niederlande und die Schweiz zu begeben, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen<sup>6,7</sup>.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihm/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihm/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

**Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.**

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der  
Ausländerin

Unterschrift und Stempel der Behörde

<sup>1</sup> Name und Eigenschaft der Behörde angeben.

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>3</sup> Letzte Adresse angeben, die der/die Betroffene als Wohnsitz bestimmt hat.

<sup>4</sup> Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

<sup>5</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

<sup>6</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

<sup>7</sup> In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN  
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES  
AUSLÄNDERAMT  
AKZ.:

**VORDERSEITE**

**VERWEIGERUNG DER BERÜCKSICHTIGUNG  
EINES ASYLANTRAGS**

Aufgrund von Artikel 51/8 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993, 15. Juli 1996 und 15. September 2006;

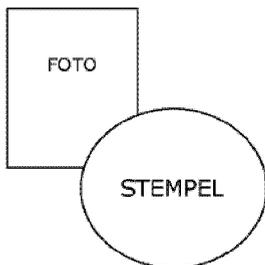
In der Erwägung, dass Herr/Frau  
die Person, die erklärt, wie folgt zu heißen, }<sup>1</sup> .....  
.....  
geboren in ....., am (im Jahre) .....  
und ..... Staatsangehörigkeit (zu sein)<sup>1</sup>, am .....  
einen Asylantrag eingereicht hat<sup>2</sup>;

In der Erwägung, dass (Begründung des Beschlusses) .....  
.....  
.....;

Wird oben erwähnter Antrag nicht berücksichtigt.

In Ausführung von Artikel 71/5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1993, 11. Dezember 1996 und 27. April 2007,

<sup>1</sup> { wird oben erwähnte Person abgewiesen.  
muss oben erwähnte Person binnen ..... Tagen das Staatsgebiet verlassen.



Brüssel, den .....  
Der Minister ..... }  
Der Beauftragte des Ministers ..... } 13

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup> Datum des Antrags vermerken.

<sup>3</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**RÜCKSEITE****NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre ....., am .....,  
 hat der/die Unterzeichnete<sup>1</sup> .....,  
 wohnhaft in .....,  
 -<sup>2</sup> Herr/Frau }  
 der Person, die erklärt, wie folgt zu heißen, }<sup>2</sup> .....,  
 geboren in ....., am (im Jahre) .....,  
 und ..... Staatsangehörigkeit (zu sein)<sup>3</sup>,  
 -<sup>2</sup> an dem von dem/der Betroffenen bestimmten Wohnsitz<sup>3</sup> .....,  
 -<sup>2</sup> dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose<sup>4</sup> .....,  
 auf Antrag des Ministers ..... }  
 des Beauftragten des Ministers ..... }<sup>2 5</sup>  
 die Beschlüsse vom ..... notifiziert, mit dem die Berücksichtigung seines/ihrer Asylantrags  
 verweigert wird und  
 -<sup>2</sup> [ seine/ihre Abweisung angeordnet wird  
 - [ er/sie angewiesen wird, spätestens am ..... das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet  
 folgender Staaten zu verlassen: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien,  
 Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal,  
 Schweden, die Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn, außer wenn er/sie die erforderlichen  
 Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen<sup>6 7</sup>.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird die vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

**Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.**

Ich bestätige hiermit, dass mir die vorliegenden Beschlüsse notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der  
 Ausländerin

Unterschrift und Stempel der Behörde

<sup>1</sup> Name und Eigenschaft der Behörde angeben.

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>3</sup> Letzte Adresse angeben, die der/die Betroffene als Wohnsitz bestimmt hat.

<sup>4</sup> Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

<sup>5</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

<sup>6</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

<sup>7</sup> In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

ANLAGE 13quinquies

KÖNIGREICH BELGIEN  
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES  
AUSLÄNDERAMT  
AKZ.:

(VORDERSEITE)

ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN - ASYLSUCHENDE

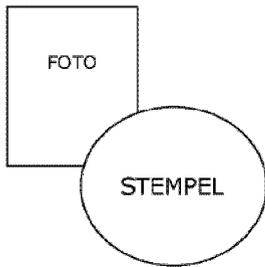
In Ausführung von Artikel 74 § 2 / Artikel 75 § 2 / Artikel 81<sup>1</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird

Herr/Frau  
die Person, die erklärt, wie folgt zu heißen, }  
geboren in ..... , am .....  
und ..... Staatsangehörigkeit (zu sein)<sup>1</sup>, angewiesen, das Staatsgebiet zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

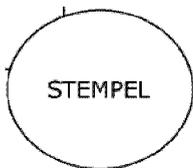
.....  
.....  
.....

<sup>1</sup> In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet binnen ..... Tagen zu verlassen<sup>2</sup>.



Brüssel, den .....  
Der Minister ..... }  
Der Beauftragte des Ministers ..... } 13

<sup>1</sup> In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 15. September 2006, wird oben erwähnte Person zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll.



Brüssel, den .....  
Der Minister ..... }  
Der Beauftragte des Ministers ..... } 13

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup> Bitte streichen, wenn beschlossen wurde, den Ausländer an einem bestimmten Ort festzuhalten.

<sup>3</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**RÜCKSEITE****NOTIFIZIERUNGSRURKUNDE**

Im Jahre ....., am .....<sup>1</sup>  
 hat der/die Unterzeichnete .....<sup>1</sup>  
 wohnhaft in .....  
 -<sup>2</sup> Herrn/Frau / der Person, die erklärt, wie folgt zu heißen, .....  
 geboren in ....., am .....  
 und ..... Staatsangehörigkeit (zu sein)<sup>2</sup>,  
 -<sup>2</sup> an dem von dem/der Betreffenden bestimmten Wohnsitz<sup>3</sup> .....  
 -<sup>2</sup> dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose<sup>4</sup> .....  
 auf Antrag des Ministers .....  
 des Beauftragten des Ministers ..... }<sup>2 5</sup>  
 -<sup>2</sup> den Beschluss notifiziert, mit dem er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen ..... Tagen  
 ab vorliegender Notifizierung zu verlassen und ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Estland,  
 Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen,  
 Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sowie in die  
 Niederlande und die Schweiz<sup>6</sup> zu begeben, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese  
 Staaten einzureisen<sup>7</sup>.  
 -<sup>2</sup> den Beschluss vom ..... zwecks Rückführung des/der Betreffenden zur Grenze des Landes,  
 aus dem er/sie geflüchtet ist und in dem seiner/ihrer Erklärung zufolge sein/ihr Leben oder seine/ihre Freiheit  
 gefährdet sein soll, notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift und Stempel der Behörde

<sup>1</sup> Name und Eigenschaft der Behörde angeben.

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>3</sup> Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

<sup>4</sup> Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

<sup>5</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

<sup>6</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

<sup>7</sup> In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN  
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES  
AUSLÄNDERAMT

AKZ.:

**VORDERSEITE  
BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG  
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN<sup>1</sup>**

In Ausführung von Artikel .....<sup>2</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern oder von Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern<sup>1</sup>

wird der Aufenthaltsantrag, eingereicht von:

Name: .....  
Vorname(n): .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Geburtsdatum: .....  
Geburtsort: .....  
Erkennungsnummer des Nationalregisters<sup>3</sup>: .....  
Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in: .....

mit der folgenden Begründung abgelehnt:

.....  
.....  
.....  
.....

In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen ..... Tagen zu verlassen<sup>1</sup>.

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in ....., am .....

Der Minister ..... oder sein Beauftragter<sup>4</sup>  
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup> Den angewandten Artikel des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern angeben.

<sup>3</sup> Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

<sup>4</sup> Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**RÜCKSEITE  
NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre ..... , am .....<sup>1</sup>  
 hat der/die Unterzeichnete .....  
 wohnhaft in .....  
 Herrn/Frau .....  
 geboren in ..... , am .....<sup>2</sup>  
 auf Antrag des Ministers .....  
 des Beauftragten des Ministers .....

den Beschluss vom ..... notifiziert, mit dem ihm/ihr der Aufenthalt im Königreich verweigert wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen ..... Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, wobei ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sowie in die Niederlande und die Schweiz zu begeben, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen<sup>3,4</sup>.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Abweichungen wird die Klage beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der  
Ausländerin

Unterschrift der Behörde

<sup>1</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

<sup>3</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

<sup>4</sup> In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

Anlage 14ter

KÖNIGREICH BELGIEN  
 FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES  
 AUSLÄNDERAMT  
 AKZ.:

**VORDERSEITE**  
**BESCHLUSS ZUM ENTZUG DES AUFENTHALTSRECHTS**  
**MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN<sup>1</sup>**

In Ausführung von Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 26/4 § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird dem Aufenthalt im Königreich von:

Name: .....  
 Vorname(n): .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Geburtsdatum: .....  
 Geburtsort: .....  
 Erkennungsnummer des Nationalregisters<sup>2</sup>: .....  
 Wohnhaft in: .....

dem/der der Aufenthalt aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gestattet worden war, mit der folgenden Begründung ein Ende gesetzt<sup>3</sup>:

- Der/Die Betreffende erfüllt eine der in Artikel 10 des Gesetzes erwähnten Bedingungen nicht mehr (Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 1):  
 .....
- Der/Die Betreffende führt mit dem Ausländer, dem nachgekommen worden ist, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben beziehungsweise kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben mehr (Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 2):  
 .....
- Der/Die Betreffende, dem/der der Aufenthalt aufgrund von Artikel 10 § 1 Nr. 4 oder 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als registriertem Partner gestattet ist, oder der Ausländer, dem nachgekommen worden ist, hat geheiratet oder ist durch eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft mit einer anderen Person verbunden (Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 3):  
 .....
- Der/Die Betreffende oder die Person, der nachgekommen worden ist, hat falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen, die für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts von entscheidender Bedeutung gewesen sind (Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 4):  
 .....
- Es ist erwiesen, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene (Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 4):  
 .....

In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen ..... Tagen zu verlassen<sup>1</sup>.

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITS-BESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in ....., am .....

Der Minister oder sein Beauftragter.....<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup> Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

<sup>3</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>4</sup> Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**RÜCKSEITE  
NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre ..... , am .....<sup>1</sup>  
 hat der/die Unterzeichnete .....  
 wohnhaft in .....  
 Herrn/Frau .....  
 geboren in ..... , am .....<sup>2</sup>  
 auf Antrag des Ministers .....  
 des Beauftragten des Ministers .....

den Beschluss vom ..... notifiziert, mit dem ihm/ihr das Recht zum Aufenthalt im Königreich entzogen wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen ..... Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, wobei ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sowie in die Niederlande und die Schweiz zu begeben, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen<sup>3,4</sup>.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der  
Ausländerin

Unterschrift der Behörde

<sup>1</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

<sup>3</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

<sup>4</sup> In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

Anlage 14quater

KÖNIGREICH BELGIEN  
 FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES  
 AUSLÄNDERAMT  
 AKZ.:

**VORDERSEITE**  
**BESCHLUSS ZUM ENTZUG DES AUFENTHALTSRECHTS**  
**MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN<sup>1</sup>**

In Ausführung von Artikel 13 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 26/4 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird dem Aufenthalt im Königreich von:

Name: .....  
 Vorname(n): .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Geburtsdatum: .....  
 Geburtsort: .....  
 Erkennungsnummer des Nationalregisters<sup>2</sup>: .....  
 Wohnhaft in: .....

dem/der der Aufenthalt aufgrund von Artikel 10bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erlaubt worden war, mit der folgenden Begründung ein Ende gesetzt<sup>3</sup>:

- Dem Aufenthalt des Ausländers, dem nachgekommen worden ist, ist aufgrund von Artikel 13 § 3 des Gesetzes ein Ende gesetzt worden (Artikel 13 § 4 Absatz 1 Nr. 1):  
 .....
- Der/Die Betreffende erfüllt eine der in Artikel 10bis des Gesetzes erwähnten Bedingungen nicht mehr (Artikel 13 § 4 Absatz 1 Nr. 2):  
 .....
- Der/Die Betreffende führt mit dem Ausländer, dem nachgekommen worden ist, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben beziehungsweise kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben mehr (Artikel 13 § 4 Absatz 1 Nr. 3):  
 .....
- Der/Die Betreffende, dem/der der Aufenthalt aufgrund von Artikel 10 § 1 Nr. 4 oder 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als registriertem Partner erlaubt ist, oder der Ausländer, dem nachgekommen worden ist, hat geheiratet oder ist durch eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft mit einer anderen Person verbunden (Artikel 13 § 4 Absatz 1 Nr. 4):  
 .....
- Der/Die Betreffende oder die Person, der nachgekommen worden ist, hat falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen, die für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts von entscheidender Bedeutung gewesen sind (Artikel 13 § 4 Absatz 1 Nr. 5):  
 .....
- Es ist erwiesen, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene (Artikel 13 § 4 Absatz 1 Nr. 5):  
 .....

In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen ..... Tagen zu verlassen<sup>1</sup>.

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITS-BESCHEINIGUNG.**

Ausgestellt in ....., am .....

Der Minister oder sein Beauftragter.....<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup> Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

<sup>3</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>4</sup> Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

**RÜCKSEITE  
NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre ..... , am .....<sup>1</sup>  
 hat der/die Unterzeichnete .....  
 wohnhaft in .....  
 Herrn/Frau .....  
 geboren in ..... , am .....<sup>2</sup>  
 auf Antrag des Ministers .....  
 des Beauftragten des Ministers .....

den Beschluss vom ..... notifiziert, mit dem ihm/ihr das Recht zum Aufenthalt im Königreich entzogen wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen ..... Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, wobei ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sowie in die Niederlande und die Schweiz zu begeben, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen<sup>3,4</sup>.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.**

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der  
Ausländerin

Unterschrift der Behörde

<sup>1</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben, die die Notifizierung des Beschlusses vornimmt.

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen und Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

<sup>3</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

<sup>4</sup> In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN  
FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES  
AUSLÄNDERAMT  
AKZ.:

(Vorderseite)

**ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN**

Aufgrund von Artikel 61 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996;

- <sup>1</sup> Aufgrund der Stellungnahme(n) der akademischen Behörden oder Schulbehörden vom .....
- <sup>1</sup> In Ermangelung einer Stellungnahme der akademischen Behörden oder Schulbehörden binnen zwei Monaten nach dem am ..... eingereichten Antrag;

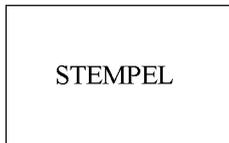
In der Erwägung, dass es Herrn/Frau .....  
geboren in ....., am (im Jahre) .....  
Staatsangehörigkeit, wohnhaft in ....., erlaubt worden ist, sich in Belgien aufzuhalten, um dort zu studieren/als Familienmitglied eines Ausländers (einer Ausländerin), dem (der) der Aufenthalt als Student(in) erlaubt ist<sup>1</sup>;

**BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:**

Artikel 61 § .....<sup>2</sup> .....

In Ausführung von Artikel 103/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, wird der/die Betreffende angewiesen, binnen ..... Tagen das Staatsgebiet zu verlassen.

Brüssel, den .....  
Der Minister ..... }  
Der Beauftragte des Ministers ..... } <sup>1 3</sup>



<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.  
<sup>2</sup> Die Angabe der Gesetzesbestimmung ist Pflicht.  
<sup>3</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

(Rückseite)

## NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre ....., am .....,  
 hat der/die Unterzeichnete<sup>1</sup> .....,  
 wohnhaft in .....,  
 Herr/Frau .....,  
 geboren in ....., am (im Jahre) .....,  
 auf Antrag des     Ministers .....<sup>2</sup>  
                           des Beauftragten des Ministers .....<sup>3</sup>

den Beschluss vom ..... notifiziert, mit dem er/sie angewiesen wird, spätestens am .....  
 das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten zu verlassen: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland,  
 Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen,  
 Österreich, Polen, Portugal, den Schweden, die Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn<sup>4</sup>, außer wenn  
 er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen<sup>5</sup>.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr  
 aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die  
 Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern für die Zeit, die für die  
 Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980  
 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese  
 Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht  
 werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen  
 äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter  
 Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32  
 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3  
 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an  
 den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel,  
 eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der  
 vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht  
 ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der  
 Ausländerin

Unterschrift und Stempel der Behörde

<sup>1</sup> Name und Eigenschaft der Behörde angeben.

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>3</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern  
 zuständig ist, angeben.

<sup>4</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom  
 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in  
 Schengen.

<sup>5</sup> In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.